

Sitzung vom 27. August 1997

1847. Anfrage (Handelsregisteramt, Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahren bei der Gründung von Aktiengesellschaften)

Kantonsrätin Ingrid Schmid, Zürich, hat am 9. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

In letzter Zeit sind von jungen und innovativen Firmengründer/innen verschiedentlich Klagen bekannt geworden über die schleppenden und administrativ unverhältnismässig aufwendigen Verfahren beim Handelsregisteramt zur Gründung einer Aktiengesellschaft (AG). In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat die Fristen bekannt, die das Handelsregisteramt für die Gründung von AGs in den letzten Jahren benötigt hat?
2. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, diese Frist zu verkürzen und die Verfahren zu vereinfachen? Was für Massnahmen sind dafür notwendig?
3. Mit welcher Frist können Firmengründer/innen in Zukunft beim Handelsregisteramt rechnen, wenn sie eine AG gründen wollen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ingrid Schmid, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Allgemeines

Die Anforderungen an eine Eintragung in das Handelsregisteramt sind im Obligationenrecht sowie in der Handelsregisterverordnung detailliert geregelt. Die Aufgabe des Handelsregisteramtes muss im Rahmen dieser Bestimmungen und mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen bewältigt werden. Der Zweck der Handelsregisters besteht vor allem in der Sicherung eines geordneten Geschäftsverkehrs, insbesondere durch amtliche Feststellung (Registereintrag) und Veröffentlichung der die rechtlichen Verhältnisse berührenden Tatsachen bei privaten Rechtssubjekten. Das Handelsregisteramt strebt hierbei eine korrekte und schnelle Geschäftsabwicklung an.

Dem Geschäftsbericht und dem Globalbudget können die vom Handelsregisteramt zu bewältigenden Leistungsmengen entnommen werden. Mit den 51,5 Stellen, die dem Handelsregisteramt zur Verfügung stehen, werden pro Jahr im wesentlichen rund 27000 Eintragungen vorgenommen (von komplizierten Firmenumstrukturierungen bis zur Personalmutation), 11000 Anmeldungen verfasst, 2700 Vorprüfungen durchgeführt und 43000 Handelsregisterauszüge (einschliesslich Spezialzeugnissen, Anfertigen von Belegkopien) und 2000 Expressbestätigungen erstellt und verschickt.

Per 30. Juni 1997 sind gegenüber dem Vorjahr zum gleichen Zeitpunkt über 900 Geschäftseingänge mehr zu verzeichnen gewesen. Ein solcher Geschäftsanfall, der vor allem wegen des Ablaufes der Übergangsfrist zum neuen Aktienrecht zu verzeichnen ist, führt bei gleichem Personalbestand naturgemäss zu gewissen Verzögerungen in der Erledigungsdauer. Zur Überbrückung des Engpasses wurden 1,5 befristete Aushilfsstellen geschaffen.

Zu den einzelnen Fragen:

Das Handelsregisteramt hat sich auf den 1. Januar 1997 im Rahmen des wif!-Projektes umstrukturiert und namentlich zur Verbesserung der Durchlaufzeiten verschiedene organisatorische Massnahmen getroffen. Es handelt sich hierbei um die Schaffung gleichwertiger Sachbearbeitungsabteilungen, die Einführung des Clean-Desk-Prinzips im Drei-Wochen-Rhythmus, wobei Gründungen von Aktiengesellschaften und GmbHs, Kapitalerhöhungen und Sitzverlegungen in den Kanton Zürich priorität behandelt werden, sowie die Delegation der Unterschriftenbefugnis zur Verkürzung der internen Arbeitsabläufe.

Bereits zu Beginn des Jahres war eine Leistungssteigerung festzustellen. So wurde das Ziel der Bearbeitung der Geschäftsfälle innert dreier Wochen bereits im Frühjahr 1997 in allen Abteilungen erreicht. Engpässe haben sich indessen ab dem Monat Juni, der

üblicherweise nebst dem Monat Dezember einen saisonalen Höhepunkt bildet, durch den massiv gestiegenen Geschäftsanfall ergeben. Dieser ungewöhnliche Anstieg ist auf die Einführung des neuen Aktienrechts zurückzuführen und hat sich auch im Monat Juli nicht reduziert, so dass das angestrebte Ziel der Bearbeitung innert längstens dreier Wochen zurzeit nicht bei allen eingehenden Geschäftsfällen erreicht werden kann, mittelfristig aber wieder erreicht werden sollte. Das neue Aktienrecht hat zu erheblichem Mehraufwand insbesondere bei Kapitalerhöhungen und Firmengründungen mit Sacheinlagen geführt. Zahlreiche Firmengründer kennen die gesetzlichen Anforderungen nur unzureichend, nehmen keine professionelle Beratung in Anspruch und sehen sich anschliessend mit angeblichem administrativem Aufwand konfrontiert.

Im ersten Halbjahr 1997 wurden rund 15 Prozent der Tagebucheintragungen innert einer Woche nach Eingang vorgenommen (4 Prozent innert zweier Tage). Es darf davon ausgegangen werden, dass es sich hier um eintragungsreife Geschäftsfälle handelte, bei denen Anmeldung und Belege vorhanden waren. In den übrigen Fällen fehlten die Anmeldungen oder notwendige Belegakten, so dass Korrespondenz geführt werden musste. Obwohl sich das Eintragungsverfahren dadurch verlängerte, wurden 42 Prozent aller Eintragungen im ersten Halbjahr 1997 innert dreier Wochen vorgenommen. Von einer übermässig langen Verfahrensdauer kann daher angesichts der personellen Ressourcen und der Geschäftslast nicht gesprochen werden. Die 1996 durchgeführte Kundenumfrage hat schliesslich ergeben, dass die Dauer der Verfahren von sehr grosser Wichtigkeit ist und dass die Kundinnen und Kunden damit gesamthaft betrachtet gut zufrieden waren.

Das Handelsregisteramt schöpft seinen innerhalb der gesetzlichen Schranken verbleibenden Ermessensspielraum zugunsten der Gesuchsteller soweit wie möglich aus. Die korrekte Handhabung des geltenden Rechts zeigt sich im übrigen darin, dass sowohl die Direktion der Justiz als Aufsichtsbehörde als auch das Schweizerische Bundesgericht in der letzten Geschäftsperiode keine einzige Beschwerde gegen das Handelsregisteramt gutheissen mussten. Eine Vereinfachung des Verfahrens wäre nur durch Gesetzesänderungen auf Bundesebene möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi